

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 50.

Antrag

von

Denk und Genossen,

betreffend

**die Transaktion der Gemeinde Wien mit dem Hofräar bezüglich des Grund-
eigentumsrechtes der Fondsgüter Kaiser-Ebersdorf (Lobau).**

Die Gemeinde Wien hatte von langem her Anspruch auf Gründe, welche östlich von Wien an der Donau lagen und wurde zur Beendigung der Differenzen zwischen der Gemeinde Wien und dem Hofräar von der Kaiserin Maria Theresia die Entscheidung getroffen, daß die Gründe des Fondsgrundes Ebersdorf (später Kaiser-Ebersdorf genannt) an den Bürgerversorgungsfonds der Gemeinde Wien in das grumbücherliche Eigentum übergehen. Hierbei wurde bedungen, daß auf diesen Gründen das Jagdrecht dem allerhöchsten Hof vorbehalten bleibe.

Die Gemeinde Wien, respektive der Bürgerversorgungsfonds, war nun seit Maria Theresias Zeit in den unbestrittenen Besitz der Gründe des Fondsgrundes Kaiser-Ebersdorf (Lobau) gelangt. Diese Gründe umfassen ein Areal von mehr als 4000 Hektar und waren früher, vor der Durchführung der Donauregulierung, zumeist Überschwemmungsgebiet. Seit der Durchführung der Donauregulierung sind diese Gründe durch Dämme gegen die Hochwässer geschützt und liegen insgesamt im Weichbilde der Stadt Wien.

Zu Beginn des Jahres 1918 wurde seitens des Bürgermeisters Weiskirchner mit dem Hofräar eine Transaktion in die Wege geleitet, welche, wie verlautet, am 22. Februar durch einen Vertrag festgelegt wurde. Das Wesentlichste an diesem Vertrage, welcher derzeit noch nicht grumbücherlich durchgeführt erscheint, ist, daß die Gemeinde Wien (Bürgerversorgungsfonds) auf nahezu die Hälfte dieses Grundbesitzes (zirka 1900 Hektar) Wiener Bodens verzichtet, gegenüber der einzigen Gegenleistung, daß das Hofräar einwilligt, für die andere Hälfte auf die Jagdherrvitute zu verzichten.

Nachdem zu erwarten steht, daß für ganz Österreich die Jagdherrvitute aufgehoben werden, so hätte die Gemeinde Wien (Bürgerversorgungsfonds) in diesem Falle dem Hofräar ein Geschenk von 1900 Hektar wertvollen Wiener Bodens gemacht.

Die Gesetzten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei eine Kommission einzusetzen, welche diese Angelegenheit zu untersuchen und dem hohen Hause über das Ergebnis dieser Untersuchung Bericht zu erstatten haben.“

Friedmann.	Machl.	Denk.
O. Teufel.	Schürfl.	Wedra.
Hummer.	Iro.	Waber.
Banz.	Heine.	E. Kraft.
Gruska.	Groß.	Reichmann.
M. Brandl.	Rittinger.	Litsch.
Kemetter.	F. Wagner.	Ganser.
Malit.	Albrecht.	Dr. Bodirsky.